

# Bekanntmachung

## Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB):



Änderung des Bebauungsplanes „GE Linda“,  
Deckblatt Nr. 11;

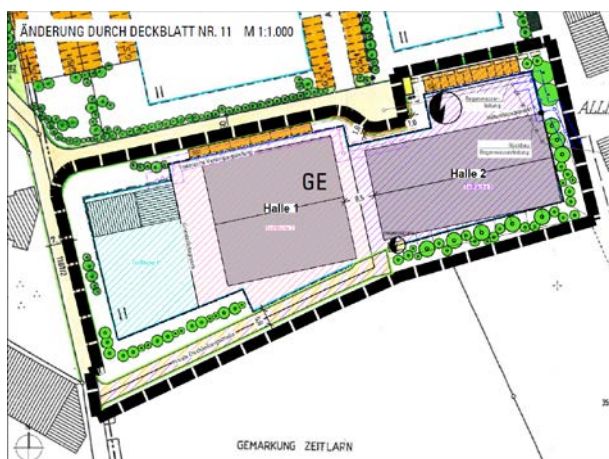
hier: Bekanntmachung des Billigungs-  
beschlusses sowie der förmlichen Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 Abs. 2 BauGB

Der Stadtrat der Stadt Vilshofen an der Donau hat mit Beschluss vom 16.02.2017 die Änderung des Bebauungsplanes mit integriertem Grünordnungsplan „GE Linda“, Deckblatt Nr. 11 gebilligt. Gegenstand der Änderung ist die Erweiterung des bestehenden Gewerbegebietes „GE Linda“ um ca. 2.000 m<sup>2</sup>. Der zu überplanende Bereich liegt südlich der Anwesen Allinger Straße 2 und 4 und grenzt in östlicher Richtung unmittelbar an das Anwesen Allinger Straße 8 a an. Die genaue Lage ist den nachstehenden Lageplänen zu entnehmen.

Übersichtslageplan



Auszug aus dem Bebauungsplan GE Linda,  
Deckblatt Nr. 11



Der vom Stadtrat gebilligte und zur Auslegung bestimmte Entwurf des o. g. Bebauungsplanes mit Begründung sowie die nach Einschätzung der Stadt wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen liegen in der Zeit vom

**03.04.2017 bis einschl. 02.05.2017**

im Stadtbauamt der Stadt Vilshofen, Stadtplatz 27, Zimmer A 1.8 während der allgemeinen Dienststunden für jedermann öffentlich zur Einsicht aus. Während der Auslegungsfrist können Anregungen oder Stellungnahmen von jedermann vorgebracht werden.

Für den Bebauungsplan „GE Linda“, Deckblatt Nr. 11 sind folgende Arten umweltbezogener Informationen verfügbar:

Schutzgüter **Klima und Luft, Boden, Wasser** (Stellungnahme des Wasserwirtschaftsamtes Deggendorf und Landratsamt Passau, Abteilung Wasserrecht zur Abwasserentsorgung), **Tiere und Pflanzen, Mensch/Erholung/Lärmimmissionen** (Stellungnahme Landratsamt Passau, Abteilung Technischer Umweltschutz sowie Schalltechnischer Bericht), **Landschaft** sowie **Kultur- und Sachgüter** (Stellungnahme Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege mit Hinweis auf die Meldepflicht für Bodendenkmäler).

Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den o. g. Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben können und dass ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig ist, soweit mit ihm nur Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der öffentlichen Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Vilshofen an der Donau, den 22.03.2017  
Stadt Vilshofen an der Donau

Florian Gams  
1. Bürgermeister